



Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.:	BV/0261/2017		Datum:	22.05.2017
Kulturdezernentin				
Verfasser:	40-Kultur- und Schulverwaltungsamt	Az:	40/ Hu - Mü	
Gremienweg:				
29.06.2017	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>
			Gegenstimmen	
19.06.2017	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>
			Gegenstimmen	
07.06.2017	Schulträgerausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>
			Gegenstimmen	
Betreff:	Anpassung der Satzung/ Richtlinien der Stadt Koblenz über die Schülerbeförderung			

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt die in Anlage beigefügte Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Koblenz über die Schülerbeförderung vom 20.07.2010 sowie korrespondierend die Erste Änderung der Richtlinien über die Schülerbeförderung.

Begründung:

Aufgrund der beiden Urteile 4 K 51/16.KO und 4 K 52/16.KO des Verwaltungsgerichts Koblenz aus dem vergangenen Jahr, in welchen die Stadt Koblenz selbst Beklagte war, sind die Satzung sowie die Richtlinien zur Schülerbeförderung entsprechend anzupassen.

Schülerfahrkosten sind von der Stadt dann zu übernehmen, wenn der Schulweg ohne Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels nicht zumutbar ist.

Dies ist immer dann der Fall, wenn er sich als besonders gefährlich erweist oder der kürzeste, nicht besonders gefährliche Fußweg zwischen Wohnung und **nächstgelegener Schule** der jeweils gewählten Schulform länger als 4 km ist (§ 69 Abs. 1 und 2 SchulG).

Bei der Feststellung der nächstgelegenen Schule sind nur Schulen der jeweiligen Schulform mit der gewählten ersten Fremdsprache zu berücksichtigen. Beim Besuch einer anderen als der nächstgelegenen Schule werden die Kosten nur insoweit übernommen, als sie bei der Fahrt zur nächstgelegenen Schule zu übernehmen wären (§ 69 Abs. 3 SchulG).

Bei Schüler/innen, die Schulen in **freier Trägerschaft** besuchen (Bischöfliches Cusanus-Gymnasium und St. Franziskus-Realschule plus), wurden in der bisherigen Praxis zur Ermittlung der nächstgelegenen Schule in den Vergleichsprozess stets nur andere private Schulen einbezogen (z.B. Schönstätter Marienschule in Vallendar, Johannes-Gymnasium in Lahnstein).

Diese Praxis wurde durch die Urteile für rechtswidrig und damit als unzulässig erklärt.

Auf Seite 10 der Urteile wird insoweit Folgendes ausgeführt:

„Begehrt ein Schüler einer staatlich anerkannten Ersatzschule (...) Fahrkostenerstattung, so ändert sich dadurch nicht die Ermittlung der nächstgelegenen Schule. Vielmehr sind nach der durch § 33 Abs. 1 PrivSchG angeordneten entsprechenden Anwendung des § 69 Schulgesetz weiterhin ausschließlich sämtliche staatlichen Schulen in diese Ermittlung einzubeziehen. Mit diesen nach Schulart und Schulform identischen staatlichen Schulen und nicht mit anderen Privatschulen erfolgt der Vergleich der von dem Schüler besuchten staatlich anerkannten Ersatzschule.“

Nach Maßgabe der verwaltungsgerichtlichen Urteile ist nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen also allein der Vergleich der konkret von dem Schüler/ der Schülerin besuchten Privatschule mit der nächstgelegenen öffentlichen Schule vorgesehen. Denn unter dem Begriff der „nächstgelegenen Schule“ ist nur jene Schule zu verstehen, für die ein durch die Schulaufsicht durchsetzbarer Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht.

Die rechtskräftigen Entscheidungen sollen zum kommenden Schuljahr umgesetzt werden, d. h. die Vergleichspraxis angepasst werden.

Konkret bedeutet dies nun, dass bei Schüler/innen des Cusanus-Gymnasiums und der St. Franziskus-Realschule plus zur Ermittlung der nächstgelegenen Schule alle staatlichen Gymnasien bzw. integrative Realschulen plus mit Englisch als 1. Fremdsprache, welche dem Wohnort der Schülerin bzw. des Schülers näher gelegen sind, unter Berücksichtigung der Ausnahmetatbestände der Ziffer 13 der Richtlinien, heranzuziehen sind.

Aus der Anpassung ergeben sich damit teilweise sogar Einsparungen für die Stadtverwaltung Koblenz, da z.B. ein/e Schüler/in, welche/r in Mühlheim-Kärlich wohnt und das Cusanus-Gymnasium besucht, früher eine Fahrtkostenübernahme i. H. v. ca. 650 € im Schuljahr erhalten hat, nun keine Fahrtkostenübernahme mehr erhält, da der Fußweg zum Gymnasium Mühlheim-Kärlich weniger als vier Kilometer beträgt.

Für Schülerinnen und Schüler von der Untermosel, die z. B. die St. Franziskus-Schule besuchen, ist die integrative Realschule plus Kobern-Gondorf als nächstgelegene Schule anzusehen. Würde für das Schuljahr 2017/2018 ein Antrag einer Schülerin/eines Schülers aus Koberns-Gondorf eingehen, würde dieser mit Hinweis auf § 69 Abs. 3 SchulG und den beiden Urteilen abgelehnt werden, während Anträge bis zum Schuljahr 2016/17 bewilligt wurden.

Bei Anträgen von Schülerinnen und Schülern, z. B. aus Burgen und Dieblich, würde nicht wie bisher die volle Fahrkostenerstattung, sondern nur noch eine Fahrkostenerstattung in Höhe der Fahrtkosten bis nach Kobern-Gondorf gewährt.

Ebenso müssten zukünftig bei Anträgen von Schülerinnen und Schülern der privaten Berufsschulen, Dr. Zimmermannsche Wirtschaftsschule und Hildegard-von-Bingen-Schule, die nächstgelegene öffentliche Berufsschule mit dem gewählten Bildungsgang als nächstgelegene Schule herangezogen werden.

Anlagen:

- Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Koblenz über die Schülerbeförderung vom 20.07.2010
- Synopse Satzung über die Schülerbeförderung der Stadt Koblenz
- Erste Änderung der Richtlinie der Stadt Koblenz über die Schülerbeförderung
- Synopse Richtlinie über die Schülerbeförderung der Stadt Koblenz